

1) Ausführungs-Uebereinkunft zu dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit.

§. 1.

Die Verpflichtung der Militärpflichtigen sowohl als ihrer Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-heimathlichen oder Fabrikherren bezüglich Meldung zur Stammrolle (Ortsliste) ihres heimathlichen Aushebungs-Bezirks*) wird durch den Vertrag in keiner Weise alterirt.

§. 2.

Wer von der im Artikel 1. des Vertrages gewährten Berechtigung Gebrauch zu machen wünscht, hat (eventuell durch Vermittelung der vorbezeichneten Personen) gleichzeitig mit der Meldung zur Stammrolle (Ortsliste) seine Absicht der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde schriftlich anzuzeigen und dabei diejenige Ersatz- (Aushebungs-) Behörde zu bezeichnen, vor welche er sich zur Musterung zu stellen wünscht.

§. 3.

Es erfolgt alsdann Seitens der heimathlichen Behörde die Ueberweisung des Militärpflichtigen mittelst Auszuges aus der alphabetischen (Bezirks-) Liste und auf Grund dessen die Uebertragung in die Aushebungslisten des Gestellungs-Bezirks.

Hierbei sind eventuell die gegen den Militärpflichtigen ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse mitzutheilen.

Gleichzeitig hat die heimathliche Behörde den betreffenden Militärpflichtigen zu benachrichtigen, daß seine Ueberweisung stattgefunden hat.

§. 4.

Wenn sich Militärpflichtige im Musterungs- beziehungsweise Aushebungs-Termine (Tagfahrt) ohne zuvorige Ueberweisung melden, so bleibt es dem Ermessen der Ersatz- (Aushebungs-) Behörde überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militärpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden ist.

§. 5.

Ueber das Ergebnis der Musterung eines Militärpflichtigen hat die musternde Behörde sofort der heimathlichen Mittheilung zu machen.

Militärpflichtige in Betreff deren Artikel 4. des Vertrages die definitive Entscheidung der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde vorbehält, sind an letztere zu verweisen. Handelt es sich hierbei um solche Angehörige des Norddeutschen Bundes beziehentlich des Großherzogthums Hessen südlich des Main, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen herangezogen werden können, so sind die Betreffenden anzuweisen, sich zur definitiven Entscheidung über ihr Militär-Verhältniß vor die heimathliche, eventuell die nächste Ersatz-Behörde des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Großherzogthums Hessen südlich des Main zu stellen.

*) Als heimathlicher Aushebungsbezirk im Sinne dieses Paragraphen und der folgenden ist anzusehen: in erster Linie derjenige Aushebungs-Bezirk, in welchem der Betreffende im Inlande sein gesetzliches Domicil hat, demnächst beim Mangel eines solchen der Aushebungsbezirk des Geburtsorts, endlich in Fällen, in denen letzterer nicht im Inlande liegt, derjenige Aushebungsbezirk, dessen Behörde dem Militärpflichtigen (seinem Familienhaupt) zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erteilt hat.

§. 6.

Auf Grund dieser Mittheilung dürfen die im Ausland gemusterten Militärpflichtigen aus den Stammrollen (Ortslisten) und den alphabetischen (Bezirks-) Listen des heimatlichen Aushebungsbezirks nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der fraglichen Benachrichtigung eine definitive Entscheidung über ihr Militärverhältniß empfangen haben. Trifft dies nicht zu, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf.

In den Listen des Gestellungs-Bezirks erfolgt die Streichung

- a. wenn über den Militärpflichtigen definitiv entschieden ist, sofort;
- b. andernfalls, sobald derselbe erklärt, oder auf andere Weise zur Kenntniß gelangt, daß er nicht beabsichtigt, sich nochmals in dem fraglichen Bezirk zur Musterung zu stellen.

§. 7.

Ist der Militärpflichtige für dienstbrauchbar befunden worden, so erfolgt seine Heranziehung zum Dienst nach Maßgabe seiner Loosnummer*), beziehungsweise der sonstigen bezüglich Bestimmungen Seitens der heimatlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde, nöthigenfalls durch Vermittelung derjenigen des Gestellungs-Ortes.

§. 8.

Erklärt der Militärpflichtige jedoch im Musterungs-Termin oder später, auch von der im Artikel 2. des Vertrages gewährten Berechtigung Gebrauch machen zu wollen, so wird er eventuell zur Loosung im Gestellungsbezirk zugelassen, beziehungsweise in diesem zum Dienst ausgehoben.

Mit Behändigung der Einberufungs-Ordre erlischt die Befugniß der Militärpflichtigen die vorerwähnte Berechtigung in Anspruch zu nehmen.

Von der erfolgten Einstellung zum Dienst ist die heimatliche Ersatz- (Aushebungs-) Behörde durch die des Gestellungsbezirks in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Die Berechtigung zur Ableistung der Militärdienstpflicht (Artikel 2. des Vertrages) erstreckt sich auch auf den freiwilligen Eintritt.

§. 10.

Der Truppentheil hat von der Einstellung eines Freiwilligen der heimatlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde sofort Mittheilung zu machen.

§. 11.

Die von den Prüfungs-Kommissionen des einen der kontrahirenden Theile ausgestellten Berechtigungsscheine zum einjährigen Dienst gelten auch für das Gebiet des anderen Theils.

Desgleichen sollen die Zeugnisse solcher Lehr-Anstalten, welchen im Gebiet des einen Theils die Berechtigung zusteht, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, auch in dem des andern Theils Geltung haben und die Prüfungs-Commissionen des letzteren gehalten sein, auf Grund jener die nachgesuchte Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst zu erteilen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen ist nach Maßgabe der Bestimmungen desjenigen Staates zu führen, dem die betreffende Prüfungs-Commission angehört.

§. 12.

Bei Entlassung eines Mannes vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz- (Aushebungs-) Behörden überweist der Truppentheil denselben an das Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Bezirk der Betreffende seinen Wohnsitz nimmt.

Letzteres setzt das heimatliche Landwehr-Bezirks-Commando von der Entlassung in Kenntniß und macht seiner Zeit über die endgültige Entscheidung der Ersatz- (Aushebungs-) Behörde dorthin Mittheilung.

Anträge auf vorzeitige Entlassung wegen häuslicher u. Verhältnisse sind von der heimatlichen Behörde an den betreffenden Truppentheil zu richten, wonächst letzterer dieselben derjenigen Behörde welche event. die Entlassung verfügt, zur Entscheidung vorzulegen hat.

*) Eventuell ist für ihn nachträglich zu loosen.

§. 13.
 b. nach vollendeteter Dienstzeit Heimathstaates und zwar unter sofortiger Ueberweisung an dasjenige Bezirks-Commando statt, bei der Fahne in dessen Bezirk der Betreffende entlassen wird, beziehungsweise in dessen Heimaths-Controle er tritt.

§. 14.
 Verfahren bezüglich d. Badischen Staatsangehörigen, welche in der Bundes-Marine ihre Dienstpflicht ableisten wollen, sind der Marine-Ersatz-Commission im Bereich der 33. Infanterie-Brigade zu Kiel mittelst nachgehöriger schriftlicher Nachweisung (nach anliegendem Schema A.) und unter Beifügung ihrer Schiffspapiere zu überweisen.

Gedachte Commission hat über die event. persönliche Bestellung des Militärpflichtigen Bestimmung zu treffen.

§. 15.
 Reisecompetenz bei der Entlassung. Bei der Entlassung von der Fahne steht den Mannschaften nur die Reise-Competenz bis zum dem Aushebungsorte beziehungsweise demjenigen Orte zu, von dem aus sie sich zum freiwilligen Eintritt gemeldet haben.

§. 16.
 Mittheilung d. Loos- und Ab- schlußnummern. Seitens des Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministeriums wird zum 1. März jeden Jahres dem königlich Preussischen Kriegs-Ministerium (nach anliegendem Schema B.) eine Nachweisung der in den einzelnen Aushebungs-Bezirken des Großherzogthums im Vorjahre gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abchlußnummern zugehen.

Das letztberregte Kriegs-Ministerium wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämtliche Aushebungs-Bezirke der kontrahirenden Theile zusammentragen lassen und solche demnächst dem Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministerium in einer entsprechenden Zahl von Exemplaren zustellen.

§. 17.
 Form der Eidesleistung u. Bestimmung über das Tragen der Kokarden. Bei der Einstellung in das stehende Heer (Flotte) leistet jeder Militärpflichtige seinem Landesherrn in der vorgeschriebenen Form den Fahneneid, wobei dem Betreffenden zu Protokoll zu eröffnen ist, daß der geleistete Eid die Verpflichtung einschliesse,
 a. für Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche in Baden dienen, Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden,
 b. für Badische Staatsangehörige, welche im Bundesheer (Flotte), beziehungsweise in Großherzoglich Hessischen Truppentheilen dienen, Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Kriegsherrn beziehungsweise Bundesfeldherrn treue Dienste zu leisten, Allerhöchst dessen Nutzen und Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden.
 Das bezügliche Protokoll hat der Betreffende zu unterschreiben.

§. 18.
 Die betreffenden Mannschaften tragen außer der Kokarde des Truppentheils, in welchem sie dienen, diejenige des Heimathstaates.

§. 19.
 Schlußbestimmungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden der beteiligten Staaten sind verpflichtet, allen Requisitionen, welche in Folge des gegenwärtigen Vertrages in Bezug auf das Militär-Ersatz-Wesen, beziehungsweise die Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, an dieselben ergehen, bereitwilligst Folge zu geben.

Die dieserhalb erforderliche Correspondenz wird direct geführt und bleibt die gegenseitige Mittheilung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung vorbehalten.

§. 20.
 Das königlich Preussische beziehungsweise das Großherzoglich Badische Kriegs-Ministerium werden sich gegenseitig über etwaige Abänderungen der gegenwärtigen Wehr-Gesetzgebung, sowie der bezüglichen im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen Mittheilung machen.

Schema A.

Schema B.

Vorstellungsgitte



Vorstellungs-Liste
 der der Marine-Ersatz-Commission vorzustellenden Militärpflichtigen des (Kreises) pro 18 ..

Laufende Nummer.	Zunamen und Vornamen.	Num- mer. der Laufungsliste. der Bezirksliste	Ort der Aus- hebung.	Ort und Kreis der Geburt.	Domicil- Ort und Kreis.	Datum der Geburt		Religion.	Gewerbe.	Größe			Frühere Entscheidun- gen, Bemerkun- gen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen z.	Vorschlag der Aushebungs- Behörde und Motivierung desselben.	Entscheidung der Marine- Ersatz- Commission.	Bemerkungen.	
						Tag.	Monat.			Fuß.	Holl.	Strich.					



Tabellarische Zusammenstellung.
der
bei der Loosung im Jahre 18.. gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten
Abschlußnummern.

Kreise beziehungsweise Aushebungs- Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß- Nummer.	Bemerkungen
Kreis B.	1325.	1265.	
Kreis A. I. Bezirk.	208.	189.	
Kreis B. II. Bezirk.	180.	175.	
Kreis T.	402.	386.	
Aushebungsbezirk Z.	460.	460.	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Dispo- niblen des Jahrgangs 18..

2) Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Großherzogthums Baden.

Infanterie- Brigade.	Landwehr-		Aemter.	Kreis.	Sitz des Brigade- Commandos
	Bataillon.	Kompagnie.			
I.	1. Mosbach.	1. (Tauberbischofsheim)	Tauberbischofsheim	Mosbach.	Mannheim.
		2. (Buchen)	Wertheim. Buchen		
		3. (Osterburken)	Waldürn Adelsheim		
		4. (Mosbach)	Borberg Mosbach Eberbach		
	2. Heidelberg	1. (Heidelberg)	Stadt Heidelberg	Heidelberg. Mannheim.	
		2. (Heidelberg)	Wiesloch		
		3. (Mannheim)	Heidelberg (ohne Stadt) Stadt Mannheim		
		4. (Weinheim)	Mannheim (ohne Stadt) Weinheim		

Infanterie- Brigade.	L a n d w e h r =		Aemter.	Kreis.	Sitz des Brigade- Commandos
	Bataillon.	Kompagnie.			
II.	3. Bruchsal.	1. (Sinsheim)	Sinsheim. Eppingen. Bretten. Schwezingen. Vom Amt Bruchsaal das Amtsger. Philippsburg Bruchsaal (ohne Amtsge- richt Philippsburg)	Heidelberg. Heidelberg. Karlsruhe. Mannheim. Karlsruhe.	Rastatt.
		2. (Bretten)			
		3. (Philippsburg)			
		4. (Bruchsal)			
	4. Karlsruhe.	1. (Durlach)	Durlach. Ettlingen. Pforzheim. Stadt Karlsruhe. Karlsruhe (ohne Stadt).	Karlsruhe.	Rastatt.
		2. (Pforzheim)			
5. Rastatt.	3. (Karlsruhe)				
	4. (Karlsruhe)				
	1. (Rastatt)	Rastatt. Gernsbach. Baden. Bühl. Achern. Oberkirch.	Baden.	Rastatt.	
	2. (Baden)				
3. (Bühl)					
4. (Achern)					
6. Offen- burg.	1. (Offenburg)	Offenburg. Kork. Wolfach. Gengenbach. Lahr. Ettenheim.	Offenburg.	Rastatt.	
	2. (Kork)				
	3. (Haslach)				
	4. (Lahr)				
7. Freiburg.	1. (Kenzingen)	Kenzingen. Emmendingen. Waldkirch. Breisach. Freiburg.	Freiburg.	Freiburg.	
	2. (Emmendingen)				
	3. (Breisach)				
	4. (Freiburg)				
8. Lörrach.	1. (Staufen)	Staufen. Müllheim. Lörrach. Schönau. Schopfheim. Säckingen.	Freiburg. Lörrach. Waldshut.	Freiburg.	
	2. (Müllheim)				
	3. (Lörrach)				
	4. (Schopfheim)				
III. 9. Donau- eschingen.	1. (Billingen)	Triberg. Billingen. Donaueschingen. Neustadt. St. Blasien. Bonndorf. Waldshut. Festetten.	Billingen. Freiburg. Waldshut.	Freiburg.	
	2. (Donaueschingen)				
	3. (Bonndorf)				
	4. (Waldshut)				
10. Stockach.	1. (Engen)	Engen. Stockach. Meffkirch. Ueberlingen. Pfullendorf. Radolfzell. Konstanz.	Konstanz.	Freiburg.	
	2. (Stockach)				
	3. (Ueberlingen)				
	4. (Radolfzell)				

3. Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten des Großherzogthums Baden, welchen die Berechtigung zur Ausstellung von Qualifications-Zeugnissen für den einjährig freiwilligen Militärdienst zusteht.

a. Lyceen.

- 1) Lyceum in Karlsruhe,
- 2) " " Constanz,
- 3) " " Freiburg,
- 4) " " Heidelberg,
- 5) " " Mannheim,
- 6) " " Rastatt,
- 7) " " Werthheim.

b. Gymnasien.

- 1) Gymnasium in Bruchsal,
- 2) " " Donaueschingen,
- 3) " " Lahr,
- 4) " " Offenburg,
- 5) " " Tauberbischofsheim.

c. Realgymnasien.

- 1) Realgymnasium in Karlsruhe,
- 2) " " Pforzheim,
- 3) " " Mannheim.